

Berufsprofil

Krankenschwester / Krankenpfleger

Bezeichnung in Landessprache:

Молодша медична сестра з догляду за хворими

Land:



Ukraine

Übersetzungsvarianten:

Krankenschwestergehilfe / Krankenpflegergehilfe

Krankenpflegerin / Krankenpfleger

Alternative Bezeichnungen im Zeugnis:

Krankenschwester / Krankenpfleger für die Pflege von Kranken 5132

Gültigkeit:

seit 29.08.2007

Bereich der beruflichen Bildung:

Doppelt qualifizierender Abschluss (Berufliche Erstausbildung und gleichzeitiger Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung)

Lernziele und Berufsbild:

Die Schüler und Schülerinnen sollten nach ihrer Ausbildung im Beruf "Krankenschwester(gehilfe) / Krankenpfleger(gehilfe)" folgende fachlichen Kompetenzen erworben haben:

- Grundlegende Bestimmungen der Weltgesundheitsorganisation, Gesetzgebung der Ukraine;
- Amtssprache in Übereinstimmung mit geltender Gesetzgebung/Recht;
- Regeln und Normen des Arbeitsschutzes;

- Bedienung von kleinen Geräten und Mechanismen.
- Brandschutzvorschriften und Regeln für den Umgang mit Gefahrenstoffen;
- Grundlagen der Patientenversorgung in häuslicher Umgebung;
- Grundregeln und Normen der Berufsethik;
- Moralische und rechtliche Verantwortung;
- Rechte, Pflichten und Verantwortung einer Krankenpflegerin;
- Hygieneregeln;
- Einfache medizinische Handlungen (Schröpfen, Senfpflaster, Kompressen auflegen usw.);
- Arbeitsschutzregeln;
- Regeln der medizinischen Erstversorgung;
- Regeln der Krankenpflege;
- Verfahren der Reinigung und Desinfizierung von Räumen, Ausrüstung, Zubehör und von Geschirr;
- Grundregeln der Zubereitung von Desinfektionslösungen;
- Verhaltensregeln in verschiedenen Abteilungen der Gesundheitseinrichtungen;
- Einhaltung der Hygieneanforderungen und Quarantänemaßnahmen;
- Arbeit mit Besuchern;
- Vorbereitung der Behältnisse sowie Vorbereitung des Patienten zur Abgabe von Urin- und anderen Proben; Anlieferung der Proben zum Labor;
- Einhaltung persönliche Sicherheitsstandards bei der Arbeit mit Patienten mit besonders gefährlichen Infektionskrankheiten, mit Patienten mit Haut- und Geschlechtskrankheiten und mit HIV-infizierten Patienten.

Die Schüler und Schülerinnen sollten darüber hinaus folgende Fähigkeiten und Pflichten erworben haben:

- Arbeiten unter der Leitung einer Oberschwester für Krankenpflege;

- Gewährleistung der Sauberkeit und Ordnung von Patienten und Räumen;
- Hautpflege der Patienten, Behandlung von Druckgeschwüren/ (Dekubitus);
- Füttern von Schwerkranken;
- Überwachung der Verwendung und Aufbewahrung der Krankenpflegemitteln;
- Wechseln von Bettwäsche und Wäsche der Patienten;
- Teilnahme am Transport von Schwerkranken;
- Überwachung der Einhaltung von Verhaltensvorschriften in der Gesundheitseinrichtung durch Patienten und Besucher.

Zentrale Inhalte:

Allgemeine technische Vorbereitung - 74 Stunden

- Rechtsgrundlagen - 17 Stunden
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Branche und Grundlagen der Unternehmensführung - 17 Stunden
- Informatik - 17 Stunden
- Verkehrsregeln - 8 Stunden
- Zeitreserve (für neue Themen und Fächer) - 15 Stunden

Berufstheoretische Vorbereitung - 240 Stunden

- Arbeitsschutz - 20 Stunden
- Allgemeine Krankenpflege - 52 Stunden
- Grundlage der Medizin - 58 Stunden
- Spezielle Krankenpflege - 64 Stunden
- Grundlagen der Pharmakologie - 10 Stunden
- Berufliche Ethik und Deontologie - 36 Stunden

Berufspraktische Vorbereitung - 484 Stunden

- Praktische Ausbildung - 246 Stunden
- Betriebspraktikum - 238 Stunden

Abschlussprüfung - 7 Stunden

zur Vergabe von staatlich anerkannter Berufsqualifikation (bzw. Vergabe von Teilqualifikation bei der Fortsetzung der Ausbildung)

Konsultationen - 20 Stunden

Stundenanzahl - Gesamt - 825 Stunden

Praxisanteil und Ort:

Die berufspraktische Vorbereitung erfolgt in den Werkstätten der Berufsbildungseinrichtung und auf den Praktikums-arbeitsplätzen. Ihr Anteil beträgt 59%.

Die praktische Ausbildung beträgt 246 Stunden. Die konkreten Inhalte sind im Rahmen der Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter der Rubrik Lernziele aufgeführt.

Das Betriebspraktikum beträgt 238 Stunden.

„Ein detailliertes Programm für das Betriebspraktikum wird von jeder Berufsbildungseinrichtung unter der Berücksichtigung von modernen Technologien, Ausrüstungen, Materialien und Produktionsbedingungen individuell im Einvernehmen mit Auftraggebern und Arbeitgebern ausgearbeitet und wird in der vorgeschriebenen Weise genehmigt.“

Quelle: Staatlicher Standard der beruflichen Bildung (SSdBB 5132 0N.85.00 - 2007)
Beruf: „Krankenschwester / Krankenpfleger für die Pflege von Kranken“

Ausbildungsdauer:

1 Jahr(e) 6 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

Die kürzere Ausbildungsdauer von 6 Monaten (nur Fachausbildung) gilt für Schulabgänger der allgemeinbildenden Schulen mit Hochschulreife (11 Jahre).

Die längere Ausbildungsdauer gilt für Schulabgänger mit einem Abschluss der allgemeinbildenden Basis-Schule (9 Jahre) ohne Hochschulreife und beinhaltet außer der fachlichen Ausbildung im ausgewählten Beruf noch das Erreichen der Hochschulreife durch den Unterricht der relevanten allgemeinbildenden Fächer.

Bei der Umschulung innerhalb von Facharbeiterberufen kann die Dauer der Ausbildung um 50% reduziert werden, wenn der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise über seine berufliche Vorbildung und über die Qualifikation „Qualifizierter Arbeiter“ verfügt.

Wichtiger Hinweis zu Ausbildungsdauer und Abschlussart

Die Ausbildung zum Beruf „**Krankenschwester / Krankenpfleger für die Pflege von Kranken**“ ist die vollständige berufliche Erstausbildung und wird mit einem Diplom „Qualifizierter Arbeiter“ [диплом кваліфікованого робітника/diplom kwalifikovanogo robotnika] abgeschlossen. Die Ausbildungsdauer beträgt 825 Stunden.

Ausbildungsregelung im Original:

[ukraine_staatlicherstandard_krankenschwester_2007_ukr 676.28 KB](#)

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Staatlicher Standard der beruflichen Bildung (SSdBB 5132 0N.85.00 - 2007)
Beruf: „Krankenschwester / Krankenpfleger für die Pflege von Kranken“

Auf Grundlage der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17. August 2002 Nr.1135 „Über die Bestätigung des staatlichen Standards für Berufsbildung“.

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[ukraine_staatlicherstandard_krankenschwester_2007_de 208.56 KB](#)

Angaben zur Übersetzung:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) durch ukrainische Berufsbildungsexpertin.

Der Beruf ist reglementiert:

- Am Ende der Ausbildung dürfen der Schüler oder die Schülerin nicht jünger als 18 Jahre alt sein
- Gesundheitliche Einschränkungen.

Quelle: Staatlicher Standard der beruflichen Bildung (SSdBB) 5132 0N.85.00 - 2007
Beruf: „Krankenschwester / Krankenpfleger für die Pflege von Kranken“

Es bestehen besondere Zugangsvoraussetzungen beim Erlernen:

Nein

Landeseigene Berufskennung:

5132

entsprechend dem Staatlichen Berufsverzeichnis ДК 003:2010 "Berufsklassifikator".
Das Staatliche Komitee der Ukraine für Technische Regulierung und Verbraucherpolitik vom 28.07.2010 № 327.